

## Vorwort.

In der „Deutschen Juristenzeitung“ erschien kürzlich ein Aufsatz aus der Feder eines praktischen Juristen, in dem es u. a. hieß: „Kenntnisse, zu denen die Schule nicht wenigstens den Grund gelegt hat, werden erfahrungsgemäß im Leben entweder gar nicht oder nur lückenweise erworben. Nur unsere in diesem Punkte so unvollkommene Schulbildung läßt daher die geradezu verblüffende Unkenntnis verstehen, welche bezüglich unserer staatlichen Verfassung und der Grundlagen unseres Rechtes bis in die gebildetsten Stände hinein herrscht. Man kann jeden Tag die Erfahrung machen, daß selbst akademisch gebildete Männer z. B. keinen oder nur einen ganz unklaren Begriff haben von dem Unterschied zwischen der Zivil- und der Strafrechtspflege oder von der Notwendigkeit, bei der Beurteilung eines Strafalles die Schuldfrage von der Straffrage zu trennen. Es ist daher leicht begreiflich, daß die derzeitige Mitwirkung unserer Schöffen an der